

## A1. Anhang: Förderbereich Gebäudehülle

Sanierung von Einzelbauteilen	Anforderungen:		
	Bauteile	Grenzwert U - Wert [W/m <sup>2</sup> K]	Flächenbeitrag [Fr./m <sup>2</sup> ]
Dach	0.2	80	
Fassaden	0.2	80	
Fenster (Kombinationspflicht) *	0.7	80	
Boden gegen aussen	0.2	80	
Boden gegen Erdreich	0.2	80	
Boden gegen Erdreich mehr als 2m im Erdreich	0.25	80	
Decke Wand und Boden gegen unbeheizt	0.2	30	

\* Fenster:  
Beiträge werden nur ausbezahlt, wenn die umliegende Fassaden- oder Dachfläche gleichzeitig nach den Einzelanforderungen saniert wird oder die Bauteile vor dem Ersatz den Grenzwert schon einhalten.

**Zusatzbestimmungen**

- Die Fördersumme muss mindestens 1000 Franken betragen.
- Bei mehr als 10 000 Franken Förderbeitrag ist ein GEAK-plus obligatorisch.
- Der Maximalbeitrag pro Objekt liegt bei 100 000 Franken.
- Für Sanierungen, die bis zum 31.12.2027 abgeschlossen sind, werden die Beiträge um 10 Fr./m<sup>2</sup> bzw. 5 Fr./m<sup>2</sup> (Decke, Wand und Boden gegen unbeheizt) erhöht.
- Vorhaben in der Gemeinde Glarus Süd erhalten um 25 Prozent erhöhte Beiträge.

**Gesamtsanierungsbonus**

Bei einer Gesamtsanierung von mehr als 90 Prozent der Aussenhüllfläche (Fassade und Dach exkl. Fenster, exkl. Wand und Boden gegen Erdreich) unter Einhaltung der Einzelbauteilanforderungen besteht Anspruch auf einen Gesamtsanierungsbonus.

	<p><i>Beitragsbemessung:</i> Die Flächenbeiträge der Einzelanforderungen für Fassade (ohne Fenster), Dach sowie Wand und Boden gegen Erdreich werden um 30 Fr./m<sup>2</sup> erhöht.</p> <p>Maximalbeitrag pro Objekt (nur Bonus): 100 000 Fr.</p>												
<p><b>Ersatzneubauten</b></p>	<p><b>Anforderungen</b></p> <p>Für Ersatzneubauten von Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern auf dem Gemeindegebiet Glarus Süd werden folgende Beiträge gewährt.</p> <p><b>Beitragsbemessung</b></p> <table data-bbox="539 600 1268 705"> <tr> <td>Pauschal</td> <td>10 000 Fr. / Objekt</td> </tr> <tr> <td>Flächenbeitrag</td> <td>100 Fr./m<sup>2</sup> EBF (bestehendes Objekt)</td> </tr> <tr> <td>Maximalbeitrag</td> <td>30 000 Fr.</td> </tr> </table> <p><b>Zusatzbestimmungen</b></p> <ul data-bbox="539 817 1380 1198" style="list-style-type: none"> <li>- Werden bei Überbauungen mehr als drei Gebäude abgebrochen bzw. bei Bauvorhaben mit mehreren Abbruchobjekten wird der Förderbeitrag im Einzelfall pauschal festgelegt.</li> <li>- Der Ersatzneubau muss in einem Minergie-Standard erstellt werden.</li> <li>- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.</li> <li>- Die Beiträge für den Neubau nach Minergie-P oder -A können zusätzlich beantragt werden.</li> </ul>	Pauschal	10 000 Fr. / Objekt	Flächenbeitrag	100 Fr./m <sup>2</sup> EBF (bestehendes Objekt)	Maximalbeitrag	30 000 Fr.						
Pauschal	10 000 Fr. / Objekt												
Flächenbeitrag	100 Fr./m <sup>2</sup> EBF (bestehendes Objekt)												
Maximalbeitrag	30 000 Fr.												
<p><b>Sanierung nach einem Niedrigenergiestandard</b></p>	<p><b>Anforderungen</b></p> <p>Für Sanierungen von Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern und Nicht-Wohnbauten im Minergie Basis-, Minergie-P- oder Minergie-A-Standard werden folgende Ansätze pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (Fr./m<sup>2</sup> EBF) gewährt.</p> <p><b>Beitragsbemessung (Fr./m<sup>2</sup> EBF)</b></p> <table data-bbox="539 1579 1300 1691"> <thead> <tr> <th>Standard</th> <th>EFH</th> <th>MFH</th> <th>nicht Wohnbau</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Minergie-A</td> <td>150</td> <td>90</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Minergie-P</td> <td>200</td> <td>120</td> <td>85</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Zusatzbestimmungen</b></p> <ul data-bbox="539 1780 1316 1982" style="list-style-type: none"> <li>- Der Zusatz «Eco» wird pauschal mit 10 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche gefördert.</li> <li>- Maximalbeitrag pro Objekt 64 000 Franken.</li> <li>- Die einzureichenden Unterlagen sind im entsprechenden Fördergesuch aufgeführt.</li> </ul>	Standard	EFH	MFH	nicht Wohnbau	Minergie-A	150	90	60	Minergie-P	200	120	85
Standard	EFH	MFH	nicht Wohnbau										
Minergie-A	150	90	60										
Minergie-P	200	120	85										

**Neubauten nach  
einem  
Niedrigenergie-  
standard**

**Anforderungen**

Für Neubauten von Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern und Nicht-Wohnbauten in einem der Minergie Standards -P oder -A werden folgende Ansätze gewährt.

**Beitragsbemessung (Fr./m<sup>2</sup> EBF)**

	EFH	MFH	nicht Wohnbau
Minergie-P	150	80	60
Minergie-A	150	80	60
Maximalbeitrag	64 000 Fr.		

**Zusatzbestimmungen**

- Der Zusatz «Eco» wird pauschal mit 10 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche gefördert.
- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.



## A2. Anhang: Förderbereich erneuerbare Energie und Haustechnik

### Ersatz von Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen

#### Anforderungen

Für den Ersatz von Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen durch eine Holzfeuerung oder eine Wärmepumpe werden folgende Ansätze gewährt.

#### Beitragsbemessung

System	kleiner 70 kW <sub>th</sub>
Stückholz-/Pellets	4000 Fr.
Autom. Holzheizung	6000 Fr. + 200 Fr./kW <sub>th</sub>
Luft/Wasser WP	4000 Fr.
Wasser/Wasser WP	6000 Fr. + 250 Fr./kW <sub>th</sub>
Sole/Wasser WP	6000 Fr. + 250 Fr./kW <sub>th</sub>
	70 bis 500 kW <sub>th</sub>
Autom. Holzheizung	360 Fr./kW <sub>th</sub>
Luft/Wasser WP	3200 Fr. + 120 Fr./kW <sub>th</sub>
Wasser/Wasser WP	4800 Fr. + 360 Fr./kW <sub>th</sub>
Sole/Wasser WP	4800 Fr. + 360 Fr./kW <sub>th</sub>
	grösser 500 kW <sub>th</sub>
Autom. Holzheizung	80 000 Fr. + 200 Fr./kW <sub>th</sub>
Luft/Wasser WP	3200 Fr. + 120 Fr./kW <sub>th</sub>
Wasser/Wasser WP	84 800 Fr. + 200 Fr./kW <sub>th</sub>
Sole/Wasser WP	84 800 Fr. + 200 Fr./kW <sub>th</sub>

Maximalbeitrag: 200 000 Fr.

#### Kombinationsförderung

Fenster \* 4000 Fr.

#### \* Ersatz Fenster

Die Kombination ist nur möglich mit den Fördermassnahmen M-02, M-03, M-04, M-05, M-06 und M-07 (Anlagen kleiner 70 kW<sub>th</sub>). Die Fenster müssen gleichzeitig ersetzt werden wie die Heizung. Die Fenster müssen einen Ug-Wert von  $\leq 0.7 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreichen.

#### Zusatzbestimmungen

Allgemein:

- Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
- Maximal erlaubte fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage: bis 100 kW<sub>th</sub> 0 Prozent, ab 100 kW<sub>th</sub> 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.

- 
- Fachgerechte Strom- und Wärmemessung ist über 70 kW<sub>th</sub> vorausgesetzt.
  - Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W<sub>th</sub> installierte thermische Nennleistung pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche (vor Sanierung) bemessen.
  - Bei kaskadierenden Heizsystemen der gleichen Technologie gilt die kumulierte Leistung.
  - Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.

#### Wärmepumpen:

- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.
- Die Bedingungen des Wärmepumpen-System-Moduls (WPSM) sind bis 15 kW<sub>th</sub> einzuhalten.
- Bis 70 kW<sub>th</sub>: Der Einbau einer Wärme- und Stromzählung zur Effizienzüberwachung von Wärmepumpenanlagen wird einmalig pauschal mit 750 Franken gefördert.
- Thermische Nennleistung über 70 kW<sub>th</sub> bei Betriebspunkt Luft/Wasser: A-7/W34, Sole/Wasser: B0/W34 und Wasser/Wasser: W10/W34 nach EN 14825.

#### Holzfeuerungen:

- grösser 70 kW<sub>th</sub>: Die vollständige, termingerechte Anwendung des Qualitäts-Management-Standard für Holzheizwerke ist nachzuweisen.
- Anlagen mit kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen).

**Thermische  
Solarnutzung bis  
70 kW<sub>th</sub>  
(Solarkollektoren)**

### **Anforderungen**

Eine Neuanlage oder eine Anlagenerweiterung auf bestehenden Gebäuden sowie Neubauten und der Ersatz einer bestehenden Anlage werden finanziell unterstützt.

### **Beitragsbemessung**

Beitrag 4000 Fr. + 500 Fr./kW  
Max. Beitrag pro Objekt 15 000 Fr.

### **Kombinationsförderung**

\* Mit Photovoltaik 2000 Fr.

### **\* Photovoltaik**

Die Kombination ist nur bei gleichzeitiger Realisierung wie die Massnahme M-08 möglich. Mindestleistung für eine Kombinationsförderung sind 2 kWp.

### **Zusatzbestimmungen**

- Die Kollektoren entsprechen den Anforderungen gemäss den «Erläuterungen zur Kollektorenliste.ch 12/2021» (insbesondere mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
- Mindestens 2 Kilowatt thermische Kollektor-Nennleistung (Neuanlagen resp. Anlagenerweiterung).
- Der Einbau einer Wärmemengenzählung zur Effizienzüberwachung von Solaranlagen wird einmalig pauschal mit 500 Franken gefördert.
- Ab 20 kW<sub>th</sub> ist eine aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar zu installieren.
- Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt.

**Thermische  
Solarnutzung ab  
70 kW<sub>th</sub>  
(Solarkollektoren)**

### **Anforderungen**

Finanziell unterstützt werden Anlagen für die Wärmeerzeugung die eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung ersetzen.

### **Beitragsbemessung**

Beitrag 2400 Fr. + 1000 Fr./kW  
Max. Beitrag 200 000 Fr.

### **Zusatzbestimmungen**

- Maximal erlaubte fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlagen: bis 100 kW 0 Prozent, ab 100 kW 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.
- Gefördert werden Neuanlagen und Anlagenerweiterungen (kein reiner Ersatz bestehender Solarkollektoren).
- Die Kollektoren entsprechen den Anforderungen gemäss den «Erläuterungen zur Kollektorenliste.ch 12/2021».
- Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar ist zu installieren.</li> <li>- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.</li> </ul>								
<p><b>Fotovoltaik mit erhöhter Winterstromproduktion</b></p>	<p><b>Anforderungen</b></p> <p>Gefördert werden Anlagen mit einem erhöhten Winterstromanteil (Neigungswinkelbonus) und einer Mindestleistung von 2 kWp.</p> <p>Voraussetzung ist eine rechtskräftige Förderverfügung über eine Einmalvergütung (EIV) durch den Bund (Pronovo). Die Beiträge werden zusätzlich zur Förderung durch Pronovo gewährt.</p> <p>Das Fördergesuch muss nach der Inbetriebnahme der Anlage und nach Inkrafttreten der rechtskräftigen Verfügung des Bundes eingereicht werden.</p> <p>Die Inbetriebnahme der Anlage muss nach dem 28.02.2023 erfolgt sein.</p> <p>Der Beitrag darf zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 Prozent der Investitionskosten für das einzelne Projekt nicht übersteigen.</p> <p><b>Beitragsbemessung</b></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Beitrag</td> <td style="text-align: right;">250 Fr./kWp</td> </tr> <tr> <td>Max. Beitrag pro Objekt</td> <td style="text-align: right;">15 000 Fr.</td> </tr> </table>	Beitrag	250 Fr./kWp	Max. Beitrag pro Objekt	15 000 Fr.				
Beitrag	250 Fr./kWp								
Max. Beitrag pro Objekt	15 000 Fr.								
<p><b>Anschluss an Wärmenetze</b></p>	<p><b>Anforderungen</b></p> <p>Für den Ersatz von Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen durch den Anschluss an ein neues oder bestehendes Wärmenetz werden folgende Ansätze gewährt.</p> <p><b>Beitragsbemessung</b></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Kategorie</td> <td style="text-align: right;">Beitragssatz</td> </tr> <tr> <td>bis 70 kW<sub>th</sub></td> <td style="text-align: right;">6000 Fr. + 20 Fr./kW<sub>th</sub></td> </tr> <tr> <td>70 bis 500 kW<sub>th</sub></td> <td style="text-align: right;">8000 Fr. + 40 Fr./kW<sub>th</sub></td> </tr> <tr> <td>grösser 500 kW<sub>th</sub></td> <td style="text-align: right;">18 000 Fr. + 20 Fr./kW<sub>th</sub></td> </tr> </table> <p>Maximalbeitrag pro Objekt 200 000 Fr.</p> <p><b>Zusatzbestimmungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beiträge werden auch bei Neubauten ausbezahlt. Hier gilt für alle Kategorien ein Fördersatz von 6000 Fr. + 20 Fr./kW<sub>th</sub>.</li> <li>- Das Wärmenetz muss im Jahresmittel zu mehr als 75 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien betrieben werden (Abwärme aus KVA mindestens zu 50 Prozent mit erneuerbarer Energie).</li> <li>- Bezugsgrösse ist die Anschlussleistung in kW<sub>th</sub>.</li> <li>- Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.</li> </ul>	Kategorie	Beitragssatz	bis 70 kW <sub>th</sub>	6000 Fr. + 20 Fr./kW <sub>th</sub>	70 bis 500 kW <sub>th</sub>	8000 Fr. + 40 Fr./kW <sub>th</sub>	grösser 500 kW <sub>th</sub>	18 000 Fr. + 20 Fr./kW <sub>th</sub>
Kategorie	Beitragssatz								
bis 70 kW <sub>th</sub>	6000 Fr. + 20 Fr./kW <sub>th</sub>								
70 bis 500 kW <sub>th</sub>	8000 Fr. + 40 Fr./kW <sub>th</sub>								
grösser 500 kW <sub>th</sub>	18 000 Fr. + 20 Fr./kW <sub>th</sub>								

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W<sub>th</sub> installierte thermische Nennleistung pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche (vor Sanierung) bemessen.</li> <li>- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.</li> </ul>						
<p><b>Mehrfachanschluss an ein Wärmenetz mit einem Anschlusspunkt</b></p>	<p><b>Beitragsbemessung</b> (Reihenfamilienhäuser mit mehreren Hauseigentümern)</p> <table data-bbox="539 510 1412 645"> <tr> <td>Pauschale für Mehrfachanschluss</td> <td>6000 Fr.</td> </tr> <tr> <td>Pro weitere Partei</td> <td>4000 Fr. + 20 Fr./kW<sub>th</sub></td> </tr> <tr> <td>Maximalbeitrag</td> <td>100 000 Fr.</td> </tr> </table> <p><b>Zusatzbestimmungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Diese Beiträge werden auch bei Neubauten ausbezahlt.</li> <li>- Das Wärmenetz muss im Jahresmittel zu mehr als 75 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien betrieben werden (Abwärme aus KVA mindestens zu 50 Prozent mit erneuerbarer Energie).</li> <li>- Die Kapazität und die Abgänge der Übergabestation sind beim erstmaligen Anschluss für die gesamte Siedlung auszulegen. Nachträgliche Anschlüsse werden nicht gefördert.</li> <li>- Für die Gesuchsabwicklung ist eine Partei zu bestimmen. Die Aufteilung der Fördersumme ist Sache der Hauseigentümer.</li> </ul>	Pauschale für Mehrfachanschluss	6000 Fr.	Pro weitere Partei	4000 Fr. + 20 Fr./kW <sub>th</sub>	Maximalbeitrag	100 000 Fr.
Pauschale für Mehrfachanschluss	6000 Fr.						
Pro weitere Partei	4000 Fr. + 20 Fr./kW <sub>th</sub>						
Maximalbeitrag	100 000 Fr.						
<p><b>Neubau / Erweiterung Wärmenetz</b></p> <p><b>Neubau / Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage</b></p>	<p><b>Anforderungen</b></p> <p>Durch den Netzneubau resp. durch die Erweiterung eines bestehenden Netzes oder des Neubaus resp. der Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen wird zusätzliche Wärme zur Erzeugung von Raumwärme verteilt.</p> <p><b>Beitragsbemessung</b></p> <table data-bbox="539 1467 1181 1572"> <tr> <td>Wärmenetz</td> <td>150 Fr./(MWh/a)</td> </tr> <tr> <td>Wärmeerzeugungsanlage</td> <td>130 Fr./(MWh/a)</td> </tr> <tr> <td>Maximalbeitrag</td> <td>250 000 Fr.</td> </tr> </table> <p><b>Zusatzbestimmungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen.</li> <li>- Die Wärmelieferung erfolgt an bestehende Bauten und an Neubauten.</li> <li>- Zulässige fossile Spitzenlastabdeckung: bis 100 kW 0 Prozent, ab 100 kW maximal 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.</li> <li>- Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zur Verfügung.</li> <li>- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.</li> </ul>	Wärmenetz	150 Fr./(MWh/a)	Wärmeerzeugungsanlage	130 Fr./(MWh/a)	Maximalbeitrag	250 000 Fr.
Wärmenetz	150 Fr./(MWh/a)						
Wärmeerzeugungsanlage	130 Fr./(MWh/a)						
Maximalbeitrag	250 000 Fr.						

<p><b>Dezentrale elektrische oder fossile Heizungen (Wärmeverteilsystem)</b></p>	<p><b>Anforderungen</b></p> <p>Ersatz einer bestehenden dezentralen elektrischen Widerstandsheizung oder dezentralen fossilen Heizung ohne hydraulisches Wärmeverteilsystem durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung mit einem hydraulischen Wärmeverteilsystem.</p> <p><b>Beitragsbemessung</b></p> <table data-bbox="539 539 1366 640"> <tr> <td>Bis 250 m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche:</td> <td>15 000 Fr.</td> </tr> <tr> <td>Über 250 m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche:</td> <td>60 Fr./m<sup>2</sup> EBF</td> </tr> <tr> <td>Maximalbeitrag:</td> <td>100 000 Fr.</td> </tr> </table> <p><b>Zusatzbestimmungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die zu ersetzende Heizung war für die Bereitstellung der nötigen Heizleistung zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur (Norm SIA 384.201) unerlässlich.</li> <li>- Die zu ersetzende Heizung wurden zur Deckung von über 50 Prozent des jährlichen Heizwärmebedarfs des Gebäudes eingesetzt (Hauptheizung).</li> <li>- Es werden alle dezentralen Heizungen im Gebäude ersetzt. Ausnahmen: Handtuchradiatoren.</li> <li>- Ist der Ausbau einer elektrischen Fussbodenheizung nicht möglich oder unverhältnismässig, so ist diese elektrisch dauerhaft von der Stromversorgung zu trennen.</li> <li>- Massgebliche für die Beitragsfestsetzung ist die mit dem neuen hydraulischen Wärmeverteilsystem beheizte Energiebezugsfläche.</li> <li>- Eine Kombination mit anderen Massnahmen zum Heizungsersatz ist zulässig.</li> <li>- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.</li> </ul>	Bis 250 m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche:	15 000 Fr.	Über 250 m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche:	60 Fr./m <sup>2</sup> EBF	Maximalbeitrag:	100 000 Fr.
Bis 250 m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche:	15 000 Fr.						
Über 250 m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche:	60 Fr./m <sup>2</sup> EBF						
Maximalbeitrag:	100 000 Fr.						
<p><b>Einzelfall Förderung</b></p>	<p><b>Anforderungen</b></p> <p>Abwärmenutzungen, Wärmekraftkopplungsanlagen, wegweisende Projekte für den Kanton zur Energienutzung (Leuchtturmprojekte), Nutzungsgradverbesserungen (gewerbliche/industrielle Prozesse), energetische Bestandsaufnahmen (Energie-Check-Up) sowie Weiterbildungskurse und Informationsveranstaltungen werden im Einzelfall beurteilt und gefördert.</p> <p><b>Beitragsbemessung</b></p> <p>Die Beiträge richten sich nach der Gesamtenergieeffizienz der Massnahme resp. dem Ausmass der Nutzungsgradverbesserung. Der Beitrag wird objektbezogen berechnet.</p>						



**Energieeffizienz  
Gebäudeautomation****Anforderungen**

Für Massnahmen im Bereich der Gebäudeautomation (GA) und dem technischen Gebäudemanagement (TGM) nach der Norm SIA 386.110 (EN 15232) werden Beiträge pro Quadratmeter Energiebezugsfläche in den in der Norm bezeichneten sieben Gewerken festgelegt. Die Beiträge gelten pro Gewerk

**Beitragsbemessung**

Verbesserung Effizienzklasse

	Neubau	Sanierung
D → B		4 Fr./m <sup>2</sup> EBF
D → A		6 Fr./m <sup>2</sup> EBF
C → B	3 Fr./m <sup>2</sup> EBF	3 Fr./m <sup>2</sup> EBF
C → A	5 Fr./m <sup>2</sup> EBF	5 Fr./m <sup>2</sup> EBF

Maximalbeitrag pro Objekt  
über alle Gewerke      15 000 Fr.                      20 000 Fr.

**Zusatzbestimmungen**

- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.

**Fernsteuerung von  
Heizungen****Anforderungen**

Für den Einbau einer Fernsteuerung für die Heizung in einem bestehenden, nicht dauerhaft bewohnten Gebäude werden folgende Beiträge gewährt.

**Beitragsbemessung**

Fernsteuerung                      200 Fr.

**Zusatzbestimmungen**

- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.